MUTH & PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte mbB

Erfahrungsaustausch Baubegleitung

- Juristische Einordnung der Situation im Glasfaserausbau -

Friedberg, 26.09.2025

MUTH & PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte mbB

Muth & Partner gegründet **1975** in Fulda. Heute über **160 Mitarbeiter**

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Rechtsberatung
- Unternehmensberatung

Praxisgruppe Public Sector:
u.a. Begleitung öffentlicher Infrastrukturausbaumaßnahmen, Schwerpunkt Gigabitausbau

AGENDA

- **Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG im Überblick**
- **Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege (§ 129 Abs. 3 TKG), Verjährung der Ansprüche (§ 135 TKG)**
- **Neues von der EU: Gigabit Infrastructure Act (GIA) – Verordnung (EU) 2024/1309**
- **Neues von der Bundesregierung: TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG), Eckpunktepapier**

Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG im Überblick

Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG

Grundsatz in § 127 Abs. 1 TKG:

„Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich."

→ **§ 127 Abs. 3 TKG:** Zustimmungsfiktion nach 3 Monaten bei vollständigem Antrag

→ **§ 127 Abs. 4 TKG:** Anzeige bei geringfügigen baulichen Maßnahmen, Zustimmungsfiktion nach 1 Monat

→ **§ 127 Abs. 5 TKG:** Zeitgleiche Erteilung **weiterer erforderlicher Genehmigungen** (Naturschutz, Wasserhaushaltsrecht, Denkmalschutz, Straßenverkehrsordnung)

→ **§ 127 Abs. 5 S. 4 TKG:** Die Länder „sollen" eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen

→ **§ 127 Abs. 6 TKG:** Abwägung bei Verlegung oberirdischer Leitungen

→ **§ 127 Abs. 7 TKG:** Verlegung in Mindertiefe bei Kostenübernahme (wesentliche Beeinträchtigungen Schutzniveau und etwaig höherer Erhaltungsaufwand)

→ **§ 127 Abs. 8 TKG:** Nebenbestimmungen zur Zustimmung nur bei Straßenbezug

Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG

Ermessen in Bezug auf § 127 Abs. 1 TKG?

***Grundsatz in § 127 Abs. 1 TKG**:*

„Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich."

→ **Herrschende Meinung in Praxis, Literatur, Rechtsprechung**: Pauschale Unterstellung, dass **kein Ermessen** des Wegebaulastträgers bzgl. des „Ob" der Zustimmung (vgl. z.B. VG Aachen, Urt. v. 22.05.2019 – 8 K 1066/18: „die Zustimmungsentscheidung [steht] nicht im Ermessen")

→ Derart pauschales Verständnis ergibt sich jedoch aus dem Gesetz nicht zwingend

→ **Vielmehr vertretbar:** keine streng gebundene Entscheidung und auch kein unmittelbarer Rechtsanspruch (anders als etwa bei der Baugenehmigung, vgl. z.B. ausdrücklich § 74 Abs. 1 Hs. 1 Hessische Bauordnung: „Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn…"), sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

→ Ermessen bei Erfüllen aller Tatbestandsvoraussetzungen zu Gunsten einer Zustimmung zwar regelmäßig auf Null reduziert, jedoch verbleibt **geringer Ermessensspielraum zur Entscheidung atypischer Ausnahmefälle** (bei Antragsablehnung gerichtliches Überprüfungsrisiko bewusst in Kauf zu nehmen)

Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG

Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG: Weitergehende Aufbruchgenehmigung und / oder Sondernutzungserlaubnis?

→ **Häufige Forderung:** zusätzliche Aufbruchgenehmigung und/oder straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis neben wegerechtlicher Zustimmung

→ **Rechtsprechung:**

- Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG umfasst bereits den Aufbruch des Weges sowie die Baustelleneinrichtung (OVG NRW, Beschluss v. 07.02.2019, 11 B 1033/18; BVerwG, Beschluss v. 7. Mai 2001 - 6 B 55.00)

- **Abschließende Regelung:** §§ 125 ff. TKG regeln Benutzung des öffentlichen Weges für die Verlegung oder Änderung von TK-Linien abschließend

→ **Weitere Genehmigungen:** Neben wegerechtlicher Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG nur nach anderem Fachrecht (**Bau-**, Wasser-, Naturschutz-, Denkmalschutz-, **Verkehrsrecht**)

Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege

Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege

§ 129 Abs. 3 TKG

„Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu erstatten und den durch die Arbeiten an den Telekommunikationslinien entstandenen Schaden zu ersetzen."

- → **Adressat:** Wegenutzungsberechtigter; nicht bauausführendes Unternehmen
- → **Instandsetzung:** Wiederherstellung nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand
- → **Gleichwertiger Zustand:** anhand objektiver Kriterien zu messen; regelmäßig, wenn Weg nach den anerkannten Regeln der Technik wiederhergestellt wurde (regelmäßig hinzunehmen sind rein optische Beeinträchtigungen – Ausnahmen?)
- → **Anerkannte Regeln der Technik:** Normen, technische Vorschriften, technische Hinweise, Merkblätter

Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege

→ Wenn der Unterhaltungspflichtige erklärt, die Instandsetzungsarbeiten selbst durchführen zu wollen, ist der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet, die Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen (– Vorteile/Nachteile?)

→ Die Erklärung, die Instandsetzungsarbeiten selbst durchführen zu wollen, kann nur von dem Träger der Straßenbaulast abgegeben werden

→ **§ 129 Abs. 4 TKG**: die Erfüllung der Pflichten kann durch einen **schriftlichen Verwaltungsakt** geltend gemacht werden

→ Adressat der Verpflichtung und des Bescheides ist Wegenutzungsberechtigter, nicht ausführendes Bauunternehmen

→ Der Bescheid ist dem Wegenutzungsberechtigten zuzustellen und kann **verwaltungsförmlich vollstreckt** werden

Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege

Verjährung

§ 135 TKG

„Die Verjährung der auf den §§ 128 bis 134 beruhenden Ansprüche richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch."

→ Nimmt TKU im Rahmen der Wegenutzungsbefugnis nach § 125 TKG Verlegearbeiten vor, richten sich die Pflichten nach § 129 TKG nach den Regelungen zur **regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195 ff. BGB**

→ § 195 BGB: regelmäßige Verjährungsfrist von **drei Jahren**

… das ist doch kürzer, als bei BGB- oder VOB/B-Werkverträgen, oder?

Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege

Exkurs: Verjährung nach VOB/B und BGB

Gewährleistungsfrist bei VOB-Werkverträgen:

→ **§ 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B: regelmäßige Verjährungsfrist bei Bauwerken von vier Jahren**

→ **§ 13 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B:** Verjährungsfrist beginnt mit der erfolgreichen Gesamt- oder Teilabnahme (§ 12 VOB/B)

→ Gewährleistungsmangel muss bereits zum Zeitpunkt der Abnahme bestanden haben

Gewährleistungsfrist bei BGB-Werkverträgen:

→ **§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB: regelmäßige Verjährungsfrist bei Bauwerken von fünf Jahren**

→ **§ 634a Abs. 2 BGB:** Verjährung beginnt mit Abnahme

Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege

Verjährung

§ 135 TKG

„Die Verjährung der auf den §§ 128 bis 134 beruhenden Ansprüche richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch."

→ Nimmt TKU im Rahmen der Wegenutzungsbefugnis nach § 125 TKG Verlegearbeiten vor, richten sich die Pflichten nach § 129 TKG nach den Regelungen zur **regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195 ff. BGB**

→ § 195 BGB: regelmäßige Verjährungsfrist von **drei Jahren**

→ **Beginn der Verjährung** gemäß § 199 Abs. 1 BGB:

- Voraussetzung: wenn der **Anspruch entstanden** und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis** erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste

-> Verjährung beginnt **mit dem Schluss des betreffenden Jahres** (Jahresendverjährung) und endet mit dem dritten darauf folgenden abgeschlossenen Kalenderjahr

Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege

Exkurs: Regelmäßige Verjährungsfrist vs. Gewährleistungsfrist

Regelverjährung nach BGB	Gewährleistung in Anlehnung an VOB- / BGB-Werkverträge
Grundsätzlich: - gem. § 199 Abs. 1 BGB: **drei Jahre** ab **Entstehung Anspruch** bzw. **Kenntniserlangung** von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (Jahresendverjährung) **Aber:** **Gem. § 199 Abs. 3 und 4 BGB zehn Jahre von Entstehung Anspruch an (taggenaue Berechnung), bei Schadensersatz bis zu 30 Jahre bei Spätschäden**	**Bei VOB-Werkverträgen**: - gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B: **vier Jahre** ab **Gesamt- bzw. Teilabnahme** **Bei BGB-Werkverträgen:** - gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB: **fünf Jahre** ab **Abnahme**

Wiederinstandsetzung öffentlicher Wege
Verjährung

→ **Wichtig:** Der Verweis auf die regelmäßige Verjährung in § 135 BGB bezieht sich nur auf Ansprüche aus §§ 128 bis 134 TKG

- **Daher Frage:** Wie verhält es sich mit Ansprüchen aus **§ 127 TKG**, insbesondere Ansprüche in Folge **§ 127 Abs. 7 Satz 2** wegen wesentlicher Beeinträchtigungen des Schutzniveaus und höherem Erhaltungsaufwand bei **Verlegung in Mindertiefe?**

- **Aus Sicht von Wegebaulastträgern vorteilhaftes und auch in der Praxis vertretenes Rechtsverständnis:**

  - Betreffende Ansprüche können entstehen, solange die die betreffende Leitung im Wegeraum liegt, in diesem Sinne also **zeitlich unbegrenzte** Möglichkeit der Anspruchsentstehung und deren Geltendmachung

  - **Aber:** Bei Entstehung eines Anspruchs und Kennen/Kennenmüssen des Anspruchs dann zwingend Geltendmachung innerhalb regelmäßiger Verjährung (drei Jahre im Sinne einer Jahresendverjährung)

Neues von der EU:

Gigabit Infrastructure Act (GIA) – Verordnung (EU) 2024/1309

Gigabit Infrastructure Act (GIA) – Verordnung (EU) 2024/1309

Grundlegendes

→ **GIA:** Gilt ab 12.11.2025 (teilw. Mai 2026); ersetzt Kostensenkungsrichtline 2014/61/EU

→ **Zielsetzung:** Vereinheitlichung/Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch Mindestanforderungen

→ **Anwendung:** Unmittelbar geltende Verordnung – jedoch mit (teilweisem) Richtliniencharakter?

→ **Richtliniencharakter:** Bei bestehendem Umsetzungsspielraum bzw. fehlender Bestimmtheit von Regelungen (keine unmittelbare Vollziehbarkeit möglich)

→ **Aber:** Insbesondere Fristenregelungen bei Genehmigungsverfahren und ggf. auch Regelungen zur elektronischen Einreichung von Anträgen voraussichtlich unmittelbar nach Inkrafttreten anwendbar, da Regelungen hinreichend bestimmt und kein Umsetzungsspielraum!

→ Ansonsten „richtlinienkonforme“ Auslegung und Anwendung nationaler Vorschriften

Gigabit Infrastructure Act (GIA) – Verordnung (EU) 2024/1309

Art. 7 GIA: Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten

Artikel 7 Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten

[…]

(2) Die zuständigen Behörden stellen über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form alle Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten, die im Wege von Verwaltungsverfahren erteilt werden, einschließlich aller Informationen über Ausnahmen von einzelnen oder allen Genehmigungen oder Wegerechten, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind, sowie Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen in elektronischer Form und des Abrufs von Informationen zum Stand des Antrags, zur Verfügung.

(3) Betreiber haben das Recht, über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form Anträge auf alle notwendigen Genehmigungen oder Verlängerungen davon oder auf Wegerechte zu stellen und Informationen über den Stand ihrer Anträge abzurufen. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Verfahren für den Abruf dieser Informationen festlegen.

<u>Zentrale Informationsstelle:</u>

→ Enthält **Informationen** über Bedingungen/Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen/Wegerechten

→ Ermöglicht **elektronische Antragstellung für alle notwendigen Genehmigungen und Sachstandsabruf**

Gigabit Infrastructure Act (GIA) – Verordnung (EU) 2024/1309

Art. 7 GIA: Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten

→ **Einrichtung zentraler Informationsstellen durch zuständige Behörden (Art. 7 Abs. 2 und 3 GIA):** Vgl. Erwägungsgründe 32, 59 ff. GIA:

- **Bund gefordert:** Wenn etwa auf Landesebene mehrere zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, sollte eine ***zentrale nationale digitale Anlaufstelle*** geschaffen werden, die eine gemeinsame Benutzerschnittstelle umfasst, um einen Zugang zu sämtlichen zentralen Informationsstellen zu gewährleisten

- **Länder/Kommunen gefordert:** Einrichtung ***zentraler Informationsstellen***, um eine elektronische Abwicklung sämtlicher nach Landesrecht erforderlicher Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, Bereitstellung aller Informationen über die Bedingungen und Verfahren in elektronischer Form

Gigabit Infrastructure Act (GIA) – Verordnung (EU) 2024/1309

Art. 7 GIA: Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten

→ **Fristen Genehmigungsverfahren:**

Prüfung Mindestinformationen im Antrag (Art. 6 Abs. 1 GIA: Standort, Art der Arbeiten, betroffene physische Infrastruktur, Beginn/Dauer u.a.), Art. 7 Abs. 4 GIA	15 Arbeitstage
Prüfung Vollständigkeit des Antrags im Übrigen, Art. 7 Abs. 5 UA 2 S. 1 GIA	20 Arbeitstage
Genehmigung nach tatsächlicher Vollständigkeit	4 Monate
Genehmigungsfiktion nach Vollständigkeit des Antrags, Art. 8 Abs. 1 GIA	4 Monate
Dagegen: *Genehmigungsfiktion* *gem. Überlegungen TK-NABEG*	*2 Monate*

Gigabit Infrastructure Act (GIA) – Verordnung (EU) 2024/1309

Art. 7 GIA: Konsequenzen für Kommunen/Behörden der Länder

→ **Grundsatz:** Vorrang des GIA, wenn nicht landesrechtliche Regelungen für Genehmigungen nach Fachrecht strenger (insbesondere Fristen)

→ Auch wenn keine landesrechtlichen Fristen für sonstiges Fachrecht bestehen:

- Verstreichen der 4-Monatsfrist aus GIA führt zu **Fiktionswirkung (Art. 8 Abs. 1 GIA) !**
- daher GIA-Fristen auch bei fehlenden Fristen nach Landesrecht immer mitdenken

Neues von der Bundesregierung:

TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG) / Eckpunktepapier

Zunächst: erstes TKG-Änderungsgesetz 2025

In Kraft getreten am 30.07.2025

→ Ergänzung § 1 Abs. 1 TKG um folgenden Satz 2:

- *„Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse.“*

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG))

Überblick

→ Umfangreicher Entwurf für ein TK-NABEG als Änderungsgesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) war von der Ampelregierung vorgelegt, aber nicht verabschiedet

→ Ziele u.a.:

- in Umsetzung der Gigabitstrategie der Bundesregierung (2022) Änderungen auch auf bundesgesetzlicher Ebene
- insbes. Schaffung eines „Gigabit-Grundbuchs“ sowie
- **Beschleunigung des Netzausbaus durch Reduzierung langwieriger und komplizierter Genehmigungsverfahren** (u.a. durch Verkürzung der Fristen zu Genehmigungsfiktionen)

→ Keine umfassende Reform des TKG, vielmehr punktuelle Anpassung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG))

Überblick

→ Schwarz-Rote Regierung legte am 17.07.2025 nun ein Eckpunktepapier für ein neu konzipiertes TK-NABEG vor

→ Wesentliche Inhalte: ausführliche Zusammenfassung s. **ANHANG zur Präsentation**

- U.a. aber wieder Verkürzung der Frist zu Genehmigungsfiktionen auf 2 Monate angeregt.
- Frist zur Einreichung von Stellungnahmen bis 31.08.2025

MUTH & PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte mbB

Dr. Matthias Freund

Rechtsanwalt / Partner

Fachanwalt für Vergabegerecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Muth & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte mbB

Rangstraße 5

36037 Fulda

Tel. +49 (0)661 9736 522

levin.krueger@muth-partner.de

www.muth-partner.de

ANHANG: Eckpunktepapier zur TKG-Novelle vom 17.07.2025 – wesentliche Inhalte

1. Umsetzung der Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA)

- Ziel ist, Doppelregelungen mit EU-Vorgaben zu vermeiden. Stattdessen sollen nationale Gestaltungsspielräume genutzt werden – etwa bei Zugang zu physischen Infrastrukturen, Transparenz bei Bauarbeiten, oder Regelsetzungen zu gebäudeinternen Glasfasernetzen

2. Ausbau und Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur (NE4)

- Förderung des Glasfaseranschlusses bis in jede Wohnung, auch in Mehrfamilienhäusern.
- Vorschläge beinhalten Normierung von Vollausbaurechten, diskriminierungsfreie Zugangsregelungen sowie pauschale Mitnutzungsentgelte (u. a. Umlage von bis zu 960 € brutto).
- Die sogenannte „Konzernklausel“ (§ 149 Abs. 5 Satz 2 TKG) soll unter bestimmten Bedingungen gestrichen werden, zugunsten transparenter Zugangsbedingungen.

ANHANG: Eckpunktepapier zur TKG-Novelle vom 17.07.2025 – wesentliche Inhalte

3. Vereinfachung von Genehmigungsverfahren & Beschleunigung des Netzausbaus

- Einführung eines alternativen Anzeigeverfahrens für bestimmte Tiefbauunternehmen.
- Verkürzung der Genehmigungsfiktion (§ 127 Abs. 3 S. 1 TKG) von 3 auf 2 Monate, und Verlängerung bei Ergänzungspflichten (§ 127 Abs. 3 S. 3, 4 TKG) von 1 auf 2 Monate.
- Klarstellung, dass keine zusätzliche „Aufbruchgenehmigung“ nach Landesrecht erforderlich ist.
- Definition „geringfügiger Baumaßnahmen“ nach Art. 9 GIA, sowie Anpassung von § 127 Abs. 8 TKG zur Ausweitung möglicher Nebenbestimmungen

ANHANG: Eckpunktepapier zur TKG-Novelle vom 17.07.2025 – wesentliche Inhalte

4. Übergang von Kupfer- zu Glasfaseranschlüssen

- Das Ministerium kündigt ein gesondertes Eckpunktepapier für August 2025 an, das ein verbraucher- und wettbewerbsfreundliches Konzept für die Umstellung auf Glasfaser enthalten soll.

5. Weitere Maßnahmen für gezielten Netzausbau

- Priorisierte Stromanbindung für Mobilfunkmasten, um Infrastruktur schnell und effizient zu versorgen.
- Regelungen zur Mitwirkung von Eigentümern sowie Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen für Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen.
- Weitere Stellschrauben umfassen Anpassungen an die EU-Roaming-Verordnung, Modernisierung des Gigabit-Grundbuchs sowie eine Stärkung der Bundesnetzagentur